Stadt Lörrach
Fachbereiche 2100 und 2300
Recht/Baurecht/Vergabe

Stadt Lörrach
EINGANG
21. OKT. 2025
Sekretariat der
Bürgermeisterin

Lörrach, den 13.10.2025
2100/2130 LC/Sl

Fachbereich 1200
über
Frau Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdić

Fr 22.10.25

im Hause

zur Offenlage im Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.11.2025 (öffentlich)

Anfrage von Herrn Stadtrat Böhler in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 09.10.2025

4.2
Im Anschluss bringt Stadtrat Böhler das stark verfallene Gebäude in der Basler Straße 75 zur Sprache, das aus seiner Sicht nicht nur baulich, sondern auch in ästhetischer Hinsicht ein Problem darstellt.

Antwort FB 2100/2130:

Ein Nachbar oder Anwohner kann sich nicht gegen eine bauliche Anlage aus ästhetischen Gründen wehren. Ein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung besteht erst, wenn durch die bauliche Anlage eine unzumutbare Beeinträchtigung entsteht oder baurechtliche Vorschriften verletzt werden.

Nach erster Einschätzung kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften bestehen. Zur weiteren Prüfung ist eine Ortsbesichtigung vorgesehen, bei der geprüft wird, ob die bauliche Anlage insbesondere den Anforderungen des § 12 LBO (Standsicherheit) gerecht wird.

Erhaltungspflichten von Eigentümern (wie z.B. im Denkmalrecht) bestehen bei nicht geschützten Gebäuden nicht.

Zudem sind nach erster Einschätzung keine polizeirechtlichen Gefahrabwehransprüche einschlägig.

Nach zivilrechtlichen Vorschriften darf der Eigentümer mit seinem Eigentum nach seinem Belieben verfahren, §§ 903 ff. BGB. Aus ästhetischen Gründen kann ein Nachbar keine Ansprüche gegen den Eigentümer geltend machen. Erst bei einer unzumutbaren Beeinträchtigung kann nach § 1004 BGB Unterlassung oder Beseitigung gefordert werden. Nach § 906 BGB besteht bei wesentlichen Beeinträchtigungen wie etwa Lärm oder Gestank ein Abwehranspruch. Gegen einsturzgefährdete Gebäude besteht gem. § 908 BGB ein Anspruch des Nachbars auf Vornahme von Sicherungsmaßnahmen.

Die zivilrechtlichen nachbarschützenden Ansprüche stehen jeweils dem Nachbar, also dem Eigentümer oder Besitzer eines angrenzenden oder in räumlicher Nähe liegenden Grundstücks zu.
Hinsichtlich einer vorliegenden Gefahr oder unzumutbaren Beeinträchtigung ist auf die o. g. erste Einschätzung zu verweisen. Genaueres wird jedoch der Vorort-Termin bringen.

Luisa Cantoro
Fachbereichsleiterin
Recht/Baurecht Vergabe